



UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs von Asylsuchenden aus dem Irak

Am 31. Mai 2012 hat UNHCR überarbeitete Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs von Asylsuchenden aus dem Irak¹ veröffentlicht, die die entsprechenden Richtlinien aus dem Jahre 2009 sowie die Hinweise zum Fortbestand dieser Richtlinien aus dem Jahre 2010 ersetzen.

Die aktuellen Richtlinien wurden auf der Grundlage der gegenwärtigen Situation im Irak entworfen, die durch fortdauernde Unsicherheit infolge verschiedener Faktoren gekennzeichnet ist. Hierzu zählen unter anderem (i) das hohe Niveau politischer und interkonfessioneller Gewalt, (ii) die unvorhersehbare Sicherheitslage und die beachtliche Zahl ziviler Opfer, die Anschläge bewaffneter Gruppen weiterhin fordern, (iii) die Folgen des vollständigen Abzugs der US-Streitkräfte Ende 2011 sowie (iv) fortbestehende Herausforderungen bezüglich der Durchsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien, der Bereitstellung grundlegender Versorgungsdienste, der Verteilung von Grund und Boden und der Beachtung der Menschenrechte.

Die aktuellen Richtlinien rücken vom bisherigen geografischen bzw. situationsbedingten Ansatz einer Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von Personen in alleiniger Anknüpfung an ihre Herkunft aus den fünf zentralirakischen Provinzen ab und betonen die Notwendigkeit einer einzelfallbezogenen Prüfung und Entscheidung. Obwohl die Gewalt im Irak im Vergleich zur Hochphase des Konflikts in den Jahren 2006/2007 zurückgegangen ist, scheint ihr Grad sich noch immer auf konstant hohem Niveau zu bewegen und beeinträchtigt fortdauernd das Leben einer Vielzahl irakischer Staatsangehöriger. Viele Iraker, die unter Berufung auf Gründe Schutz suchen, die im Zusammenhang mit dem Konflikt stehen, können gleichwohl einer der Gruppen angehören, für die im gegenwärtigen Kontext wahrscheinlich ein Bedürfnis nach internationalem Flüchtlingsschutz besteht.

¹ UN High Commissioner for Refugees, *UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Iraq*, 31. Mai 2012, HCR/EG/IRQ/12/03, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4fc77d522.html>.

Zusammengefasst lassen sich den Richtlinien folgende Empfehlungen für die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit irakischer Asylbewerber entnehmen:

- Alle Asylanträge von irakischen Staatsangehörigen sollten unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage der im Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) enthaltenen Merkmale oder auf Basis weitergehender Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes einschließlich komplementärer Schutzformen gestellt werden, im Rahmen fairer und effizienter Anerkennungsverfahren und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles und aktueller Herkunftslandinformationen beurteilt werden.
- UNHCR geht davon aus, dass irakische Asylbewerber, die einem der nachfolgend aufgeführten Profile entsprechen, in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles wahrscheinlich des internationalen Flüchtlingsschutzes bedürfen. Die nachfolgend genannten Risikoprofile sind nicht notwendigerweise abschließend; die Reihenfolge ihrer Darstellung indiziert keine Rangfolge hinsichtlich des Grades der Schutzbedürftigkeit:
 - i. Personen, die mit den irakischen Behörden oder den früheren ausländischen Kräften im Irak (die multinationalen Streitkräfte oder die US-Streitkräfte) in Verbindung stehen oder die als Unterstützer dieser Institutionen wahrgenommen werden. Diese Kategorie schließt offizielle Regierungsvertreter und Angestellte der Regierung, ehemalige Angehörige der irakischen Sicherheitskräfte², Milizionäre der sunnitischen Erweckungsbewegung (Sahwa-Milizen), traditionelle Stammesführer, religiöse und gesellschaftliche Führungspersonlichkeiten, Mitglieder politischer Parteien sowie Personen mit Verbindungen zu den US-Streitkräften im Irak, zu ausländischen Regierungen, Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftsunternehmen ein;
 - ii. Tatsächliche oder vermeintliche Gegner der irakischen Regierung einschließlich Oppositioneller (und Personen, die als Oppositionelle wahrgenommen werden) sowie Demonstranten;
 - iii. Tatsächliche oder vermeintliche Gegner der kurdischen Regionalregierung;
 - iv. Angehörige bestimmter Berufe, einschließlich Journalisten und anderer Medienberufe, Akademiker, Richter und andere Rechtsberufe, Ärzte und medizinisches Personal, Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsaktivisten;

² Kombattanten sollten nicht als Schutzsuchende angesehen werden bevor festgestellt ist, dass sie sich ernstlich und dauerhaft von militärischen und bewaffneten Aktivitäten distanzieren haben.

- v. Personen mit religionsbezogenen Schutzgesuchen, einschließlich Sunniten und Schiiten, insbesondere: Schiitische Zivilisten und Pilger, sunnitische Araber in mehrheitlich von schiitischen Arabern und schiitische Araber in mehrheitlich von sunnitischen Arabern besiedelten Gebieten, sunnitische und schiitische Gelehrte und Geistliche. Überdies gehören dieser Kategorie auch religiöse Minderheiten an, insbesondere: Christen, einschließlich zum Christentum Konvertierte, Sabier / Mandäer, Yeziden, Baha'i, Kaka'i und Juden;
 - vi. Personen mit auf ihre Volkszugehörigkeit bezogenen Schutzgesuchen, einschließlich Turkmenen und Shabak³;
 - vii. Frauen, die sich bestimmten Profilen zuordnen lassen oder die sich in spezifischen Situationen befinden, einschließlich Frauen, die einem besonderen Risiko sexualisierter Gewalt, Drangsalierung, häuslicher Gewalt, im Zusammenhang mit der Wahrung oder Wiederherstellung der „Ehre“ stehender Gewalt, Genitalverstümmelung oder Zwangs- und Kinderheirat ausgesetzt sind oder diese erfahren haben;
 - viii. Kinder, die sich bestimmten Profilen zuordnen lassen oder die sich in spezifischen Situationen befinden, einschließlich solche, die Opfer von Kinderarbeit, Zwangsrekrutierung, häuslicher oder sexualisierter Gewalt und/oder gesundheitsgefährdender Praktiken geworden sind oder einem besonderen Risiko einer solchen Behandlung ausgesetzt sind;
 - ix. Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution oder Personen, die dem Risiko einer solchen Behandlung ausgesetzt sind;
 - x. Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle.
- Der anhaltende interne Konflikt und die fortdauernde Gewalt beeinträchtigen weiterhin maßgeblich das zivile Leben im Irak. Die Bestimmung des internationalen Schutzbedarfs von Personen, die die in der Genfer Flüchtlingskonvention normierten Kriterien für die Gewährung internationalen Flüchtlingssschutzes nicht erfüllen, erfordert umfassende Informationen zum Niveau, zur Intensität und zu den Auswirkungen der Gewalt in der Provinz, dem Distrikt, der Stadt, der Kommune oder der Siedlung und der jeweiligen Nachbarschaft, aus der bzw. dem ein Asylsuchender stammt. Die gegenwärtige Situation im Irak gestattet diesbezüglich keine generalisierenden Schlussfolgerungen allein auf der Grundlage geografischer Zuordnungen. Entscheider müssen von Fall zu Fall feststellen, ob ein

³ Mit Hinweis auf in Kürze zur Veröffentlichung vorgesehene spezielle Hinweise zu den Schutzbedürfnissen palästinensischer Volkszugehöriger enthalten die Richtlinien keine Informationen zur Situation und zu den Schutzbedürfnissen von Palästinensern im Irak.

Schutzsuchender, der die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nicht erfüllt, im Falle einer Rückkehr dem Risiko ernsthaften und unterschiedslos wirkenden Leids ausgesetzt ist.

- UNHCR geht davon aus, dass eine interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative im Irak aufgrund der ernsthaften Risiken, einschließlich anhaltender Bedrohungen der persönlichen und der allgemeinen Sicherheit, denen Iraker landesweit ausgesetzt sind, Zugangs- und Zuzugsbeschränkungen sowie fehlender Möglichkeiten der Lebensunterhaltssicherung, häufig nicht besteht.
- Die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und flagranten Verletzungen des humanitären Völkerrechts während der Herrschaft des ehemaligen Saddam-Regimes und während des letzten, vom bewaffneten Konflikt charakterisierten Jahrzehnts können in einzelnen Fällen die Berücksichtigung von Ausschlussstatbeständen gemäß Artikel 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention erforderlich machen. Eine besonders sorgfältige Prüfung scheint insbesondere bei folgenden Profilen angezeigt:
 - i. Angehörige des ehemaligen Regimes (1979 - 2003);
 - ii. Mitglieder bewaffneter oppositioneller Gruppierungen in der Zeit des ehemaligen Regimes (1979 - 2003);
 - iii. Angehörige der irakischen Sicherheitskräfte (ISF), der irakischen Regierung, der kurdischen Sicherheitskräfte und der Milizen der sunnitischen Erweckungsbewegung (Sahwa-Milizen);
 - iv. Angehörige bewaffneter Gruppierungen in der Zeit nach dem Sturz Saddam Husseins (seit 2003) sowie
 - v. Angehörige krimineller Gruppierungen (seit 2003).

Die Richtlinien richten sich neben anderen an Personen, die in den Prozess der Entscheidung über internationale Schutzgesuche irakischer Asylsuchender eingebunden sind, einschließlich UNHCR-Büros, sowie an Personen, die mit dem Entwurf und der Erstellung von Regierungspositionen zum Umgang mit irakischen Schutzsuchenden befasst sind, denen sie als Hilfestellung dienen sollen.